vps.epas

PKG
PENSIONSKASSE FÜR KMU

FokusVorsorge

September 2020

2. Säule Lebenspartnerleistungen **Begünstigungsordnung** BVG, FZV und BVV 3
Fragen Finanzierung der Invalidenrente **News** Infos und Aktuelles **Das Eichhörnchen** hat ein neues Hobby ...

Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Konkubinat ist erst teilweise in der 2. Säule angekommen

Gut drei Viertel der Frauen und Männer in der Schweiz zwischen 18 und 80 Jahren sind in einer Paarbeziehung. Die meisten wohnen mit der Partnerin oder dem Partner zusammen. Die Ehe ist laut dem Bundesamt für Statistik (BFS) nach wie vor stark verbreitet.

Als das BVG 1985 in Kraft trat, musste man manchmal sogar heiraten, wenn man zusammenleben wollte, so etwa in den Kantonen Schwyz und Wallis. In einer Reportage im «Spiegel» aus dem Jahr 1979 erzählte der Obwaldner Staatsanwalt Jost Dillier, wie er die standesamtlichen Heiratsanzeigen untersucht. Wenn er bei zwei Heiratslustigen die gleiche Wohnadresse entdeckte, setzte er seine Kantonspolizisten in Marsch: «Falls Braut und Bräutigam in der gleichen Wohnung leben, gibt es eine Anklage wegen Konkubinat.» Die wilde Ehe gefährde die «geistigen Grundlagen des Volkes», erklärte ein Obwaldner Richter das Vorgehen. Ziemlich wilde Zeiten für wilde Ehen.

Inzwischen wird das Konkubinat in der ganzen Schweiz erlaubt und auch gut akzeptiert. Die Vorsorgewelt hinkt aber immer noch der gesellschaftlichen Entwicklung hinterher.

Herausgeber VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, Taubenhausstrasse 38, Postfach 4242, CH-6002 Luzern
T +41 (0)41 317 07 07, abo@vps.epas.ch, vps.epas.ch, **Redaktion** redaktion@vps.epas.ch
Urheberrechtlich geschütztes Produkt, darf weder bearbeitet noch anderweitig verwertet werden.
Alle Inhalte werden von vps.epas unabhängig erarbeitet. Die abonnierende Sammeleinrichtung kann in Form eines Eigeninserats, das als solches erkennbar ist, einen eigenen Text beisteuern.

Lebenspartnerleistungen in der 2. Säule

Urs Schaffner
Geschäftsführer comPlan,
Pensionskasse der Swisscom

Die berufliche Vorsorge ist die einzige Sozialversicherung, die nicht eingetragenen Lebenspartnern einen gewissen Vorsorgeschutz gewährleisten kann. Jede Vorsorgeeinrichtung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenständig, ob sie dies tun will oder nicht. Neben den drei BVG-Anspruchsvoraussetzungen kann die Vorsorgeeinrichtung weitere Bedingungen an die Auszahlung von Lebenspartnerrenten beziehungsweise Todesfallkapitalien für Lebenspartner knüpfen.

Eine Lebenspartnerschaft ist eine dauerhafte, eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Menschen. Sie darf nicht mit der eingetragenen Partnerschaft zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Partnern verwechselt werden. Diese sind von Gesetzes wegen in der beruflichen Vorsorge den Ehepartnern gleichgestellt.

Kein AHV- und UVG-Vorsorgeschutz

Lebenspartnerschaften werden durch sehr wenige gesetzliche Bestimmungen geregelt. Dies gilt auch für den Bereich der Sozialversicherungen. Die AHV und das UVG kennen keine Lebenspartnerschaften. Es besteht weder Anspruch auf eine Lebenspartnerrente noch eine Abfindung für Lebenspartner. Dasselbe gilt für das BVG-Minimum. Vorsorgeeinrichtungen können aber auf freiwilliger Basis Lebenspartnerrenten beziehungsweise Todesfallkapitalien für Lebenspartner reglementarisch vorsehen. Das BVG ist die einzige Sozialversicherung, die Lebenspartnern einen Vorsorgeschutz gewährleisten kann.

Lebenspartnerrenten

Die Voraussetzung für eine Lebenspartnerrente im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist, dass die versicherte Person nicht verheiratet ist und die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss BVG und des anwendbaren Vorsorgereglements erfüllt. In der Vorsorgepraxis gewähren heute die meisten Vorsorgeeinrichtungen diesen überobligatorischen Vorsorgeschutz.

Die Höhe der Lebenspartnerrente wird meist identisch zur Ehepartnerrente reglementarisch festgehalten. Sie kann beispielsweise 35 Prozent des versicherten Lohns beziehungsweise 60 Prozent der Alters- beziehungsweise Invalidenrente betragen. Die Höhe der Lebenspartnerrente kann allerdings auch vollkommen unabhängig von der Ehepartnerrente festgelegt werden. Sie kann beispielsweise auf das BVG-Minimum gesetzt werden, während die Ehepartnerrente überobligatorische Leistungen beinhaltet.

Anspruchsvoraussetzungen

Das BVG regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Lebenspartner. Diese Bedingungen gelten als erfüllt, wenn der Lebenspartner nach dem Tod der versicherten Person für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen muss. Alternativ muss der Lebenspartner in den fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen mit der verstorbenen Person in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben. Eine verkürzte Frist, beispielsweise von drei Jahren, ist gemäss einem Bundesgerichtsentscheid nicht zulässig. Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen wird zusätzlich im Vorsorgereglement der gemeinsame amtliche Wohnsitz verlangt. Kumulativ dazu gelten in

Übersicht Hinterlassenenleistungen von Schweizer Sozialversicherungen

	Ehepartner* mit gemeinsamen Kindern	Lebenspartner mit gemeinsamen Kindern
AHV-Witwenrente	Bestandteil des AHV-Obligatoriums	Nicht versichert
AHV-Waisenrente	Bestandteil des AHV-Obligatoriums	Bestandteil des AHV-Obligatoriums
UVG-Witwenrente	Bestandteil des UVG-Obligatoriums	Nicht versichert
UVG-Waisenrente	Bestandteil des UVG-Obligatoriums	Bestandteil des UVG-Obligatoriums
BVG-Witwenrente	Bestandteil des BVG-Obligatoriums	Nicht versichert
BVG-Waisenrente	Bestandteil des BVG-Obligatoriums	Bestandteil des BVG-Obligatoriums
BVG-Lebenspartnerrente	Nicht relevant	Abhängig vom Vorsorgereglement
BVG-Todesfallkapital	Abhängig vom Vorsorgereglement	Abhängig vom Vorsorgereglement

Bemerkung: * Eingetragene Partner sind den Ehepartnern gleichgestellt

der Regel dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für Ehepartner. Beispielsweise müssen kinderlose Lebenspartner in der Regel älter als 45 Jahre sein.

Auch eine erhebliche Unterstützung kann zum Anspruch auf eine Lebenspartnerrente führen. Dazu muss allerdings eine entsprechende Bestimmung im Vorsorgereglement vorgesehen sein und der Lebenspartner muss belegen können, dass ein erheblicher Teil seines Lebensunterhalts – in der Regel mindestens ein Viertel – durch den Verstorbenen finanziert wurde. In seltenen Fällen wird auf freiwilliger Basis auch eine Abfindung für Lebenspartner gewährleistet, die die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente noch nicht vollumfänglich erfüllen.

Unterstützungsvertrag und Meldepflichten

In der Vorsorgepraxis umfasst die Anspruchsberechtigung meist den Unterhalt von gemeinsamen Kindern oder die Vollendung des 45. Altersjahrs kombiniert mit einer Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren. Zusätzlich wird häufig ein von der Vorsorgeeinrichtung vorgegebener Unterstützungsvertrag verlangt, der vor dem Tod und häufig auch vor der Pensionierung des Versicherten eingereicht werden muss.

Neben dem Unterstützungsvertrag sind in der Vorsorgepraxis weitere Meldemöglichkeiten verbreitet. Diverse Vorsorgeeinrichtungen verlangen lediglich eine vorgängige Meldung der Lebenspartnerschaft. Die Anspruchsvoraussetzungen werden allerdings erst im Todesfall geprüft. Einzelne Vorsorgeeinrichtungen akzeptieren gar eine nachträgliche Meldung innerhalb einer vorgegebenen Zeitperiode nach dem Tod. Die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerleistung werden dabei nach dem Einreichen der verlangten Unterlagen durch den Lebenspartner geprüft.

Todesfallkapitalien für Lebenspartner

Die BVG-Mindestvorsorge beinhaltet kein Todesfallkapital – weder für Ehepartner noch für Lebenspartner. Insofern stellen diese Kapitalien immer überobligatorische Leistungen dar, die von den Vorsorgeeinrichtungen auf freiwilliger Basis im Vorsorgereglement festgehalten werden können. Im Rahmen der BVG-Begünstigtenordnung stehen die Ehepartner und BVG-Waisen an erster Stelle. Auf der zweiten Stufe sind Personen, die vom Verstorbenen erheblich unterstützt wurden, in den fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben oder für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern aufkommen.

Diese Reihenfolge gilt gemäss einem Bundesgerichtsentscheid nur für die BVG-Mindestleistungen. Todesfallkapitalien sind aber rein überobligatorische Leistungen. Die Vorsorgeeinrichtung kann deshalb im Vorsorgereglement vorsehen, dass nicht eingetragene Lebenspartner in der Begünstigtenordnung vor den BVG-Waisen berücksichtigt werden. Die Voraussetzung dazu ist, dass die versicherte Person nicht verheiratet ist und die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Die Höhe des Todesfallkapitals kann im Rahmen der BVG-Angemessenheit frei bestimmt werden. So kann bei aktiven Versicherten ein Prozentsatz des versicherten Lohns oder ein fixer Geldbetrag – beispielsweise 10 000 Franken – festgelegt werden. Das Todesfallkapital kann allerdings auch an die Höhe des vorhandenen Altersguthabens im Todeszeitpunkt gebunden werden. Meist werden dann die Barwerte von allfälligen Hinterlassenenrenten von diesem abgezogen.

Begünstigungsordnung nach BVG, FZV und BVV 3

Same same but different

Claudia Caderas
MLaw, Rechtsanwältin, Swiss Life, Zürich

Mit der 1. BVG-Revision wurde die Begünstigungsordnung als zeitgemässe Ergänzung der bisherigen Hinterlassenenleistungen eingeführt. Gleichzeitig wurden im Sinne einer Harmonisierung äquivalente Bestimmungen im Freizügigkeitsrecht sowie für die Säule 3a geschaffen. Dennoch bestehen Unterschiede zwischen den Begünstigungsordnungen der beruflichen Vorsorge, des Freizügigkeitsrechts sowie der gebundenen Selbstvorsorge.

Die Begünstigungsordnungen der beruflichen Vorsorge, des Freizügigkeitsrechts sowie der gebundenen Selbstvorsorge charakterisieren sich durch einen kaskadenartig aufgelisteten und abschliessenden Destinatärskreis, an dem sich die Leistungsausrichtung orientiert. Die gesetzlich beziehungsweise verordnungsrechtlich vorgegebene Rangordnung der Begünstigten ist bei den verschiedenen Vorsorgeträgern nicht vollkommen deckungsgleich.

Während die Rangordnung der Begünstigten im BVG und in der FZV identisch ist, weicht diese in der Säule 3a ab: Hier sind die direkten (volljährigen) Nachkommen bessergestellt. Sie fallen in die zweite (und nicht erst in die dritte) Begünstigtenkategorie und stehen somit zu einem allfälligen Lebenspartner in direkter Konkurrenz. Auch führt die Begünstigungsordnung der Säule 3a in der letzten Kategorie die «übrigen Erben» auf, womit – im Gegensatz zur Begünstigungsordnung im BVG und in der FZV – keine Beschränkung auf die «übrigen gesetzlichen Erben» i.S.v. Art. 457 ff. ZGB vorgesehen ist. Damit können im Anwendungsbereich der BVV 3 sowohl gesetzliche als auch testamentarische Erben begünstigt werden. Darüber hinaus ist in der Säule 3a auch kein Ausschluss des Gemeinwesens enthalten. Damit kommt im Falle des Fehlens von gesetzlichen und eingesetzten Erben (als Letztbegünstigte) das Gemeinwesen i.S.v. Art. 466 ZGB in den Genuss der Versicherungsleistungen.

Ein weiterer Unterschied zeigt sich darin, dass das BVG eine betragsmässige Beschränkung der Leistungsausrichtung vorsieht, indem bei Fehlen von vorrangig begünstigten Personen die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, Leistungen im Umfange der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder von 50 Prozent des Vorsorgekapitals ausgerichtet erhalten. Eine solche betragliche Limitierung ist im Freizügigkeitsrecht unzulässig. Auch in der Säule 3a gelangen die Versicherungsleistungen stets vollumfänglich zur Auszahlung.

Freie(re) Ausgestaltung

Die Vorsorgeträger verfügen in der konkreten Ausgestaltung der Begünstigungsordnung über relativ weitgehende Freiheiten. So können Vorsorgeeinrichtungen die Begünstigung auf einzelne der in Art. 20a Abs. 1 BVG genannten Gruppen beschränken und den Kreis der Anspruchsberechtigten enger fassen als dieser im Gesetz umschrieben ist. Damit ist es ohne weiteres möglich, dass im Freizügigkeitsrecht (zwingend) begünstigte Personen von Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, was insbesondere auf volljährige Kinder zutreffen kann. Eine solche Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen bei der Ausgestaltung der Begünstigungsordnung bleibt nicht nur den Freizügigkeitseinrichtungen, sondern auch den Vorsorgeträgern der Säule 3a verwehrt.

Weiter sehen die Reglemente beziehungsweise AVB der Vorsorgeträger in der Regel vor, dass die versicherte Person hinsichtlich der Rangordnung der Begünstigten sowie der Aufteilung eines allfälligen Todesfallkapitals unter diesen Änderungen vornehmen kann. Dabei beschränkt sich die Abänderungsmöglichkeit – aufgrund der zwingend einzuhaltenden Kaskadenordnung[1] – auf die Erstellung einer persönlichen Rangordnung innerhalb der jeweiligen Begünstigtenkategorie.

Für Freizügigkeitseinrichtungen sowie für Träger der gebundenen Selbstvorsorge ist diese Abänderungsmöglichkeit der Begünstigungsordnung bereits ausdrücklich in der Verordnung verankert. Während es den Versicherten gemäss Art. 15 Abs. 2 FZV freisteht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis der ersten Begünstigtenkategorie (Ehegatte, Waisen) mit Personen der zweiten Kategorie (zum Beispiel Lebenspartner) zu erweitern, hat der Vorsorgenehmer gemäss Art. 2 Abs. 2 BVV 3 die Möglichkeit, eine oder mehrere begünstigte Person(en) unter den in der zweiten Begünstigtenkategorie genannten Begünstigten (zum Beispiel direkte Nachkommen oder Lebenspartner) zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Überdies hat er das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 3–5 BVV 3 (Eltern, Geschwister, die übrigen Erben) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Bei Vorsorgeeinrichtungen wird demgegenüber eine entsprechende reglementarische Bestimmung vorausgesetzt, wonach eine Änderung der Begünstigungsordnung beziehungsweise eine abweichende Aufteilung zulässig ist. Ist keine anderslautende reglementarische Bestimmung erlassen worden, ist gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Verteilung «nach Köpfen» vorzunehmen, indem die Begünstigten aus derselben Kategorie jeweils gleich grosse Anteile erhalten.

Ehegatte oder/und Lebenspartner

Bemerkenswert ist, dass die gleichzeitige Begünstigung des Ehegatten und eines Lebenspartners bei Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen aufgrund des offenen Wortlauts des Gesetzes beziehungsweise der Verordnung grundsätzlich möglich ist, sofern dies durch das anwendbare Reglement beziehungsweise die massgebenden AVB nicht ausgeschlossen wird.[2] Demgegenüber ist eine solche Begünstigung in der Säule 3a nicht zulässig. Vielmehr ist hier der überlebende Ehegatte in der vorrangigen Begünstigtenkategorie angeführt, die keiner Erweiterung zugänglich ist. Der Ehegatte ist deshalb zwingend – und ausschliesslich – vor dem Lebenspartner zu begünstigen.

Die Frage, ob eine Begünstigung des Lebenspartners neben dem Ehegatten tatsächlich zulässig ist, wurde seitens des Bundesgerichts bisher lediglich implizit bejaht.[3] Demgegenüber wurde die Anspruchskonkurrenz zwischen einem Waisenkind und dem Lebenspartner höchstrichterlich dahin gehend geklärt, dass eine Besserstellung des Lebenspartners in Bezug auf Hinterlassenenleistungen als zulässig erachtet wurde.[4]

Während Art. 20a Abs. 2 BVG für Vorsorgeeinrichtungen schliesslich vorsieht, dass kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht, fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung im Freizügigkeitsrecht. Eine analoge Anwendung von Art. 20a Abs. 2 BVG ist laut Bundesgericht ausgeschlossen, da das BVG und die FZV unterschiedliche Sachverhalte regeln würden. Eine direkte Anwendung der BVG-Bestimmung auf die in Art. 15 FZV geregelte Begünstigung sei daher ausgeschlossen.[5]

Begünstigungsrecht/Erbrecht

Während Hinterlassenenleistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie von Freizügigkeitseinrichtungen nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nicht in den Nachlass fallen und somit auch nicht der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegen,[6] zeichnen sich Hinterlassenenleistungen der Säule 3a,[7] die die Begünstigten gemäss Art. 78 VVG mittels eines direkten Forderungsrechts gegenüber der Versicherung geltend machen können, dadurch aus, dass deren Rückkaufswert zunächst bei einer allfälligen güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen ist und in erbrechtlicher Hinsicht für die Berechnung des Pflichtteils von Bedeutung sein kann, mithin der Herabsetzung unterliegt.[8]

Diese Behandlung von Leistungen der Säule 3a soll im Rahmen der geplanten Erbrechtsrevision einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden, indem Art. 476 Abs. 1 E-ZGB nunmehr die Hinzurechnung des Rückkaufswerts von Versicherungsansprüchen, einschliesslich solcher der gebundenen Selbstvorsorge, ausdrücklich regelt.

[1] Nur wenn keine Begünstigten in der vorrangigen Begünstigtenkategorie vorhanden sind, dürfen Hinterlassenenleistungen an eine Person aus der nachfolgenden Kategorie ausgerichtet werden.

[2] So wird in der Praxis häufig das «Unverheiratetsein» der versicherten Person (sowie des zu begünstigenden Lebenspartners) verlangt.

[3] Vgl. BGE 144 V 327.

[4] Vgl. BGE 136 V 49 E. 4.

[5] Vgl. BGE 135 V 80 E. 3.4.

[6] BGE 129 III 305.

[7] Angesprochen sind vorliegend ausschliesslich Vorsorgeversicherungen, auf welche die Bestimmungen des VVG Anwendung finden, nicht jedoch Vorsorgevereinbarungen mit Banken.

[8] BGer 9C/523, Urteil vom 28. Januar 2014, E. 4.1 (ohne die zitierte Erwägung publiziert in BGE 140 V 57).

Fragen zur 2. Säule

Finanzierung der Invalidenrente

Frage

Frau Silvia Müller (Name geändert) ist 27 Jahre alt. Kürzlich hat sie von der eidgenössischen Invalidenversicherung den Bescheid erhalten, dass sie als 100 Prozent invalid eingestuft wird und demzufolge eine Invalidenrente erhält. Damit sie auch von ihrer ehemaligen Pensionskasse und damit der beruflichen Vorsorge eine Invalidenrente erhält, wurde sie aufgefordert, ihre beim Austritt bereits auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesene Freizügigkeitsleistung (FZL), an ihre ehemalige Pensionskasse zurück zu überweisen.

Frau Müller zögert aber, diesen Schritt zu vollziehen, da sie sich Sorgen macht, damit sich selber zu schaden. Sie befürchtet, dass aus diesem Geld ihre Invalidenrente finanziert wird. In dieser Situation sucht sie die unentgeltlichen BVG-Auskünfte auf.

Liliane Grossmann
Eidg. Dipl Pensionskassenexpertin,
Vorstandsmitglied Verein BVG-Auskünfte

Antwort

In der Beratung wird ihr dann aber klar, dass sie sich keine Sorgen machen muss: Ihre Invalidenrente aus der Pensionskasse wird aus den Risikobeiträgen bezahlt, welche die übrigen Versicherten einzahlen. Insbesondere bei jungen Versicherten wie bei ihr würde zudem die noch geringe FZL auch nicht weit reichen.

Frau Müller erfährt zudem, dass ihre FZL weiter verzinst und mit Sparbeiträgen geäufnet wird, die auf dem versicherten Lohn bei Invalidisierung berechnet werden. Die Sparbeiträge entsprechen exakt jenen, die auch den aktiven Versicherten gemäss Vorsorgereglement gutgeschrieben werden. So wird erreicht, dass Frau Müller trotz ihrer Invalidität bei Erreichen des Rücktrittsalters einen Betrag auf dem Konto hat, der die Finanzierung ihrer Altersrente sowie allfälliger Hinterlassenenleistungen im Fall ihres Ablebens erlaubt.

Frau Müller ist sehr erleichtert über diese Auskunft und veranlasst nun die Überweisung ihrer FZL.

Mitglieder von Vorsorgekommissionen werden häufig mit Fragen zur beruflichen Vorsorge konfrontiert. Wir geben an dieser Stelle dem Verein für unentgeltliche BVG-Auskünfte Gelegenheit, Fragen aus der Praxis zu beantworten.

Bitte schicken Sie Ihre Fragen an
redaktion@vps.epas.ch

PKG
PENSIONSKASSE FÜR KMU

Axon Vibe - Luzerner App steuert New Yorker Metro

1677 Firmen mit 35'423 Versicherten sind der PKG Pensionskasse angeschlossen: allesamt KMU, die ihre berufliche Vorsorge der Gemeinschaftsstiftung anvertrauen. Damit können sie sich auf ihr Kerngeschäft konzentrieren. In loser Reihenfolge stellen wir einige Unternehmen vor.

Axon Vibe hat die Übersicht: Der Sitz des Unternehmens befindet sich im Schlössli Schönegg Wilhelmshöhe in Luzern.

Mit der «Essential Connector»-App des Luzerner Unternehmens Axon Vibe AG kann New Yorks ÖV Anbieterin, die Metropolitan Transportation (MTA), die Pendlerströme lenken. Mit der App wird sichergestellt, dass das von Corona stark betroffene New York wirtschaftlich keinen grossen Schaden nimmt. Auch mit den SBB hat das Unternehmen aus Luzern einen Kooperationsvertrag. Seit ihrer Gründung 2014 ist die Axon Vibe AG, die rund 100 Mitarbeitende zählt, der PKG Pensionskasse angeschlossen.

Wie sollen systemrelevante Arbeitskräfte wie Ärztinnen, Pflegefachleute, Handwerker, Bäcker und andere zur Arbeit gelangen, wenn die U-Bahn in den frühen Morgenstunden – auf Geheiss von Gouverneur Cuomo im Zuge der massiven Corona-Krise – nicht in Betrieb ist, weil sie desinfiziert werden muss? Wie pendeln die Menschen in Zeiten von Covid-19 in New York täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln und wie umgehen sie künftig grosse Menschenansammlungen?

Lösung aus Luzern

Diese Fragen hat sich die Metropolitan Transportation (MTA) gestellt – und das Luzerner Unternehmen Axon Vibe konnte mit Antworten und Expertise überzeugen. Axon Vibe treibt intelligente Lösungen unter anderem für Mobilitätsfragen voran und arbeitet bereits seit geraumer Zeit eng mit der MTA für eine digitale Neuorganisation des öffentlichen Verkehrs in New York zusammen.

Mit einer Parforceleistung hat Axon Vibe in weniger als einer Woche eine App entwickelt, die mithilft, den Transport der systemrelevanten Beschäftigten in den Nacht- oder in den frühen Morgenstunden zur Arbeit oder von der Arbeit zu garantieren. Dann, wenn die U-Bahn-Waggons stillstehen und desinfiziert werden müssen und das ausgebaute Busnetz einspringt.

Die «Essential Connector»-App ist erst der Anfang. Ziel ist es, Menschenansammlungen in Echtzeit zu erfassen und Reisende vor, während und nach der Reise darüber informieren zu können – analog zu Staumeldungen bei einem Navigationssystem. MTA erhofft sich dadurch, das Vertrauen in den öffentlichen Verkehr nach dem Covid-19-Lockdown stärken zu können – New York schafft damit die Wiederbelebung der Wirtschaft, da dieselben Informationen auch für Läden und Restaurants verfügbar sein werden.

Kooperationsvertrag mit den SBB

«Mit der 'Essential Connector-App' für die MTA in New York haben wir unsere Fähigkeiten als weltweit führender Entwickler von digitalen Mobilitätsassistenten bewiesen», sagt Roman Oberli, CEO von Axon →

PENSIONSKASSE FÜR KMU

Vibe. «Wir zeigen, dass wir die Antwort auf schwierige Fragen kennen – besonders in diesen Zeiten. Das haben bereits weitere Städte und Institutionen bemerkt.»

Im August 2019 hat Axon Vibe mit den SBB einen Kooperationsvertrag über fünf Jahre für eine strategische Entwicklungszusammenarbeit abgeschlossen. Gemeinsam entwickeln und vermarkten die Partner die weltweit führende, personalisierte, intermodale Mobilitäts-App «SmartWay».

Die Reisenden sollen in Zukunft verschiedenste Mobilitätsangebote über eine einzige, intermodale Plattform planen und buchen können. Verschiedene Mobilitätsträger wie Auto, Velo, Tram, Zug oder E-Trotti können einfach und nach den individuellen Bedürfnissen der Reisenden kombiniert werden. Mobilität wird effizienter nutzbar und besser planbar. Personalisierte Reiseempfehlungen oder gar automatische Reiseplanungen in Echtzeit – vergleichbar mit Autonavigationssystemen – erleichtern dabei die optimale Ausgestaltung der persönlichen Mobilität.

Über 100 Mitarbeitende weltweit

Axon Vibe zählt mittlerweile rund 100 Mitarbeitende. Im Kern handelt es sich um hochqualifizierte Software-Ingenieure, Datenanalysten, Psychologen und Kommunikationsspezialisten. Axon Vibe wird von privaten und institutionellen Investoren aus der Schweiz finanziert. Das in Luzern domizilierte Unternehmen hat Niederlassungen in Grossbritannien, Hong Kong und in den USA. Die Vorgängerfirma von Axon Vibe wurde 2006 an Google verkauft und hat massgeblich zur Entwicklung von Google Maps beigetragen. Dabei handelt es sich mittlerweile um das meist genutzte Navigationssystem für Autos. Mit der Entwicklung einer umfassenden und smarten Mobilitätsplattform – einer vergleichbaren Lösung für den öffentlichen Verkehr im Verbund mit modernen Mobilitätsangeboten – leistet Axon Vibe einen substantiellen Beitrag zur Lösung der Verkehrs- und Umweltherausforderungen dichtbesiedelter Gebiete rund um den Globus. Seit ihrer Gründung 2014 ist die Axon Vibe AG der PKG Pensionskasse angeschlossen.

www.axonvibe.com

PKG persönlich

Sie sorgen mit ihrem täglichen Einsatz für Vertrauen: die 31 Mitarbeitenden der PKG Pensionskasse.

Franz Bühler, ist seit dem 1. November 2011 bei der PKG Pensionskasse als Unternehmensberater Personalvorsorge tätig. Er verfügt über ein Primarlehrerdiplom sowie eine Weiterbildung zum Verwaltungsfachmann für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis.

Romy Portmann, arbeitet seit dem 1. November 2008 bei der PKG Pensionskasse und leitet seit dem 1. Juli 2018 den Bereich Vorsorge. Sie hat eine Ausbildung als kaufmännische Angestellte absolviert und ergänzende Weiterbildungen als Betriebsökonomin KLZ, dipl. Versicherungsfachfrau und Verwaltungsfachfrau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis abgeschlossen.

PKG Pensionskasse | Zürichstrasse 16 | 6000 Luzern 6
Tel. 041 418 50 00 | Fax 041 418 50 05 | info@pkg.ch | pkg.ch

News

Arbeitsmarkt

Erwerbstätigenzahl sinkt um 1.6 Prozent

Die Zahl der Erwerbstätigen in der Schweiz ist zwischen dem 2. Quartal 2019 und dem 2. Quartal 2020 um 1.6 Prozent gesunken (–82 000). Darüber hinaus ist bei der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit pro Erwerbstätige ein Rückgang um 9.5 Prozent zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum stieg die Erwerbslosenquote gemäss Definition des Internationalen Arbeitsamts (ILO) von 4.2 auf 4.6 Prozent in der Schweiz und von 6.6 auf 6.9 Prozent in der EU. Dies geht aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) hervor.

admin.ch

Mindestzins

BVG-Kommission empfiehlt einen Mindestzinssatz von 0.75 Prozent

Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) empfiehlt dem Bundesrat, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge für 2021 von heute 1 Prozent auf 0.75 Prozent zu senken. Die Vorschläge der Kommissionsmitglieder reichten von 0.25 bis 1 Prozent.

admin.ch

Kollektivanlagen

Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Änderung des Gesetzes

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Änderung des Kollektivanlagengesetzes verabschiedet. Mit der Vorlage werden gewisse kollektive Kapitalanlagen von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde befreit. Bedingung dafür ist, dass sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen. Zudem sind sie von Instituten zu verwalten, die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht beaufsichtigt werden. Derartige kollektive Kapitalanlagen werden als «Limited Qualified Investor Funds» (L-QIF) bezeichnet. Diese neue Fondskategorie soll dafür sorgen, dass künftig vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleibt. Das Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2020 erstmals mit der Vorlage befassen. Deren Inkrafttreten ist frühestens per Anfang 2022 zu erwarten.

admin.ch

News

Performance

Grosse Renditeunterschiede zwischen Pensionskassen

Die Pensionskassenstudie der Swisscanto Vorsorge AG zeigt für 2019 Performancezahlen von 3.0 bis 19.3 Prozent. Betrachtet man die Anlagestrategie der performancestärksten 10 Prozent der Pensionskassen, stechen der hohe Aktienanteil und die tiefe Obligationenquote heraus. Im Jahr 2019 lieferte der dritte Beitragszahler 66 Prozent der Beiträge an das Vorsorgevermögen.
In den letzten 10 Jahren ist das Leistungsziel aus der 1. und 2. Säule für einen AHV-Lohn von 80 000 Franken von 80 auf 69 Prozent gesunken. Die Marktverwerfungen Ende März 2020 haben zu einem kurzfristigen Rückgang der Deckungsgrade um rund 10 Prozentpunkte geführt. Diese haben sich jedoch rasch erholt. Sie notierten per Mitte 2020 bei 110 Prozent und damit über dem Stand per Ende 2018. An der Studie nahmen 520 Vorsorgeeinrichtungen teil. Das erfasste Vermögen beläuft sich auf 772 Mrd. Franken. Damit sind 3.8 Mio. Versicherte repräsentiert.

Haftung

Aufsichtsbehörde entlastet

Das Bundesgericht hat eine Schadensersatzklage der BVG-Sammelstiftung First Swiss Pension Fund gegen die Eidgenossenschaft abgewiesen. Die Aufsicht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) ist laut Gericht seinen Verpflichtungen als Aufsichtsorgan nachgekommen. Wegen betrügerischer Machenschaften von Stiftungsräten flossen rund 30 Mio. Franken aus der Sammelstiftung First Swiss Pension Fund. Zwei Personen wurden zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Sie haften solidarisch für die verschwundenen Gelder. Ebenso weitere Verantwortliche, die Revisionsstelle und der damalige BVG-Experte der Stiftung. Die Stiftung wird derzeit liquidiert. Vom Bund verlangte sie rund 24 Mio. Franken Schadenersatz, weil ihr aufgrund der unzureichenden Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde ein Schaden entstanden sei. Die Lausanner Richter führen in ihren Erwägungen aus, die Aufsichtsstelle sei ihren gesetzlich vorgegebenen Pflichten nachgekommen. Es hätten keine Hinweise für Unregelmässigkeiten bestanden, denen sie hätte nachgehen müssen. Das Bundesgericht weist in seinem Urteil mehrmals auf die Kontrollpyramide hin (Urteil 2C_46/2020 vom 2. Juli 2020).

bger.ch

Das Eichhörnchen hat ein neues Hobby ...

... nachdem ein Nasa-Ingenieur ihm einen extraschweren Hindernisparcours gebaut hat, der selbst für das Klettertier schwer zu bezwingen ist. Nun übt und müht es sich täglich an den künstlichen Hindernissen ab und hat Spass dabei. Das Ziel ist, an das Vogelfutter am Ende heranzukommen.

Als Nichtschwimmer ist das Eichhörnchen ...

... wasserscheu und menschenscheu und entsprechend friedliebend. Ausser in Extremsituationen. In Texas wurde ein Eichhörnchen von einer Frau aus dem Pool vor dem Ertrinken gerettet. Als Reaktion wurde die Retterin vom nassen Nager attackiert, so dass die Frau ihrerseits um ihr Leben fürchtete.

Dass es auch anders geht ...

... bewies ein Artgenosse in Boston. Das Eichhörnchen freundete sich mit einer Spaziergängerin im Park an. Die Frau bezeichnet das Tierchen als ihre beste Freundin. Und die Liebe ist gegenseitig und grenzenlos. Zum Beweis teilen sich Hörnchen und Frau ihre Vorräte, das Tier zeigt ihr seine Verstecke.

Das Eichhörnchen hat bisher immer geglaubt ...

... eine UHR sei eine Uhr, sprich ein Zeitmesser. Nun erfährt es, dass Anlagespezialisten beim Fachsimpeln mit der UHR auch die Universal Hedge Ratio meinen können. Ob es Zufall ist, dass Leute, die die UHR kennen, sich dicke Uhren leisten können?

News

Karikatur des Monats

Vacances à la montagne

Ferien in den Bergen
Woran erinnert dich das, diese Leere? An meine Altersvorsorge.

Hypotheken

Pensionskassen wachsen prozentual am stärksten

Knapp 1100 Mrd. Franken umfasste der Schweizer Hypothekarmarkt per Ende 2019. Den Löwenanteil daran stemmen gemäss einer MoneyPark-Hypomarktstudie noch immer die Banken: Sie beherrschen zusammen knapp 95 Prozent des Schweizer Hypothekarmarkts, wenn auch immer mehr aus nicht nur bankeigenen Vertriebskanälen generiert wird. Die beiden Nicht-Banken-Anbietergruppen «Versicherungen» und «Pensionskassen» decken zusammen geschätzt rund 5 Prozent des Markts ab. Sie verwalten per Ende 2019 zusammen Hypotheken im Wert von rund 57.5 Mrd. Franken. Der gesamte Schweizer Hypothekarmarkt ist im Jahr 2019 um 32 Mrd. Franken oder 3 Prozent gewachsen. Das grösste prozentuale Wachstum konnten mit knapp 7 Prozent die Pensionskassen erzielen.

AHV

Reformbedarf unbestritten

Einstimmig trat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats auf die Stabilisierung der AHV ein. In der SGK war unbestritten, dass eine Reform notwendig sei, um die Renten zu sichern. Im Hinblick auf die Detailberatung von Anfang September erteilte sie der Verwaltung verschiedene Abklärungsaufträge zu den Datengrundlagen, zu den Ausgleichsmassnahmen zugunsten der ersten Jahrgänge von Frauen, deren Rentenalter auf 65 Jahre erhöht wird, zur Flexibilisierung des Rentenbezugs, zur Situation der Ehepaare und zur Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer.

Altersvorsorge

Volksinitiative gescheitert

Die Initiative «Vorsorge JA – aber fair» kann nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Ohne viele engagierte Begleiter und ein beträchtliches finanzielles Polster ist ein solches Grossprojekt laut Josef Bachmann nicht zu stemmen. Wegen Corona sei es deutlich anspruchsvoller, die Menschen auf der Strasse zu mobilisieren. Mehr denn je bestehe aber bei der Sanierung der Altersvorsorge dringender Handlungsbedarf. Das gehe nicht ohne Anpassung von Renten und Pensionierungsalter an die aktuellen Rahmenbedingungen.

Auffangeinrichtung

Nullzinskonto bei der Bundestresorerie

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats hat den Entwurf des Bundesrats zu einer dringlichen Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einstimmig gutgeheissen. Die auf drei Jahre befristete Änderung soll der Stiftung Auffangeinrichtung ermöglichen, Freizügigkeitsguthaben von maximal 10 Mrd. Franken auf einem Nullzinskonto bei der Bundestresorerie anzulegen.

Themenvorschau
Die Oktoberausgabe behandelt das Thema «Obligatorium und Überobligatorium».

Berufliche Vorsorge
Ständige Weiterbildung

vps.epas

Sammel- und Gemeinschafts-einrichtungen

Tagung für Geschäftsführer, Stiftungsräte und Kadermitarbeitende zu aktuellen Fragen

Donnerstag, 10. September 2020, Zürich-Flughafen

In der beruflichen Vorsorge gewinnen die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine immer grössere Bedeutung. Als Player im Markt mit zahlreichen Firmenanschlüssen, müssen sie sich mit ganz anderen Fragen befassen, als eine Firmenpensionskasse. Diese Tagung ist auf Fragestellungen von Vorsorgeeinrichtungen mehrerer Arbeitgeber ausgerichtet.

Der Individualisierungsgrad von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Jan Koller, Dr. oec., c-alm

Die neue Weisung der OAK BV bezüglich der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Vera Kupper Staub, Präsidentin Oberaufsichtskommission BV

Risikoidentifizierung durch den Stiftungsrat
Philippe Weber, eidg. dipl. PK-Leiter, avenirplus AG

Preisverleihung der Stiftung Eigenverantwortung
Hanspeter Konrad, lic. iur., Präsident Stiftung Eigenverantwortung

Peer-Vergleich: Stabilitätsfaktoren von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Jeannette Leuch, MBA, Partnerin invalue

Austausch zur aktuellen Lage
Isabelle Amschwand, Stiftungsrats-präsidentin FCT
Sergio Bortolin, Geschäftsführer Asga
Vital Stutz, Stiftungsratspräsident Gemini

*Weitere Informationen finden Sie unter **vps.epas.ch.** Programmänderungen vorbehalten.*

Ort
Radisson Blu Hotel,
8058 Zürich-Flughafen

Zeit
13.30 – 17.30 Uhr,
anschliessend Apéro riche

Kosten, Credit Points und Anmeldung unter vps.epas.ch

Auskünfte
Rita Käslin
+41 (0)41 317 07 60
rk@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Partner

inter pension
STIFTUNG EIGENVERANTWORTUNG

Credit Points

Cicero
CREDIT POINTS berufliche Vorsorge